

Merkblatt

zu den Satzungsanforderungen an private Wasserzähler

(Stand: 28.07.2015)

In den Gebieten der Stadt Wittichenau, in denen Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet werden (Einzugsgebiete der Kläranlage Wittichenau inklusive Maukendorf, der Teichkläranlage Kotten und der Teilortskanalisationen in Rachlau, Saalau und Dubring), sind in folgenden Fällen private Zähler bei der jährlichen Abwassergebührenabrechnung zu berücksichtigen:

- a) private Unterzähler für Absetzungen z.B. für den Nachweis von Trinkwasser zur Gartenbewässerung, das nicht in die Abwasserleitung gelangt (sogenannte „Gartenzähler“),
- b) Brunnen- oder Regenwasserzähler, die Wassermengen aus privaten Brunnen oder Regenwassersammelanlagen messen, die z.B. für die Toilettenspülung genutzt werden und in die Abwasseranlagen eingeleitet werden,
- c) alle sonstigen privaten Zähler, die abwasserseitig relevant sind (z.B. auf Wohngrundstücken ohne eigenen Trinkwasser-Hauptzähler).

Technische Anforderungen:

Ein privater Zähler für einen der o.g. Fälle muss entsprechend den geltenden Regelungen der Abwassergebührensatzungen der Stadt Wittichenau folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es muss ein für den Geschäftsverkehr zugelassener, geeichter Wasserzähler sein, dessen Eichfrist (6 Jahre) noch nicht abgelaufen ist.
2. Er muss fest in die Kundenanlage eingebaut worden sein.
3. Sofern ein Schlauchanschluss an der Armatur möglich ist, muss auch eine Sicherung gegen rückfließendes Wasser (DIN 1988, Teil 4) installiert worden sein.
4. Bei Gartenzählern darf über diesen Zähler nur die Entnahme von Wassermengen möglich sein, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
5. Er muss von einem dafür zugelassenen Installateur-Unternehmen eingebaut werden, das einen aktuell gültigen Installateur-Ausweis eines öffentlichen Trinkwasserversorgungs-Unternehmens vorweisen kann.
Sie finden diese zugelassenen Unternehmen z.B. auf den Internetseiten der ewag Kamenz oder der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda im aktuellen Installateurverzeichnis.

Verfahrensablauf:

1. Gilt nur für Gartenzähler: **Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen!**
*Der Einbau eines Gartenzählers sollte nur dann erfolgen, wenn sich die Einbaukosten unter Einhaltung der oben unter Nr. 1 - 4 genannten technischen Anforderungen (lt. Kostenvoranschlag eines oder mehrerer zugelassener Installateur-Unternehmen) auch in angemessener Zeit durch die eingesparten Abwassergebühren ($m^3 \times$ Mengengebühr) amortisieren.
Bei dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung ist auch einzubeziehen, dass der Zähler alle 6 Jahre - jeweils zum Ablauf der Eichfrist - von einem Fachunternehmen gewechselt werden muss und dass sowohl beim Neueinbau als auch beim Zählerwechsel für die Abnahme und Verplombung durch die Stadt Wittichenau eine Gebühr in Höhe von 21,00 € anfällt.*

2. Der Grundstückseigentümer darf nur ein Installateur-Unternehmen mit einem aktuell gültigen Installateur-Ausweis eines öffentlichen Trinkwasserversorgungs-Unternehmens beauftragen. Unternehmen, die von den Trinkwasserversorgern nicht hierfür zertifiziert wurden und einen solchen Ausweis nicht besitzen, dürfen keine Arbeiten an Trinkwasseranlagen ausführen!
3. Die Installation des privaten Zählers ist bei der Stadtverwaltung mit Stempel und Unterschrift des Installateur-Unternehmens schriftlich anzuzeigen.
Das Anzeigeformular ist in der Stadtverwaltung erhältlich und im Internet unter www.wittichenau.de
⇒ Satzungen, Formulare, Bekanntmachungen ⇒ Abwasser ⇒ Merkblatt / Anzeigeformular zu privaten Wasserzählern zu finden.
4. Gleichzeitig muss ein Termin zur kostenpflichtigen Abnahme und Verplombung der Zähleranlage durch einen Mitarbeiter des Eigenbetriebs Abwasser (21,00 € Zählerabnahmegebühr) vereinbart werden.
5. Der Zählerstand des privaten Zählers muss jeweils zum Jahreswechsel schriftlich, per Telefon (755-36), per Fax (755-39) oder per Mail (simone.kuenze@wittichenau.de) an die Stadtverwaltung, Frau Künze, unaufgefordert gemeldet werden, damit eine Berücksichtigung bei der Abwassergebührenabrechnung möglich ist.
6. Alle 6 Jahre - zum Ablauf der Eichfrist - ist ein Zählerwechsel vorzunehmen und der Stadt anzuzeigen. Bei Gartenzählern sollte dies nur dann erfolgen, wenn nach den zuvor erreichten Jahreswerten eine Amortisation der Wechsel- und Abnahmekosten innerhalb von 6 Jahren zu erwarten ist.

Hinweis:

Ein Gartenzähler, der nicht den Anforderungen entsprechend eingebaut ist und/oder dessen Eichfrist abgelaufen ist, wird bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt.
Es erfolgt dann auch keine Schätzung für eine Absetzung.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

- Frau Simone Künze ☎ 035725 / 755-36 E-Mail: simone.kuenze@wittichenau.de
- Herr Bernd Schwabe ☎ 035725 / 70227 E-Mail: klaeranlage@wittichenau.de

Wittichenau, 28.07.2015

Anlage
Anzeigeformular


Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Anzeige des Neueinbaus oder Wechsels eines privaten Wasserzählers zur Berücksichtigung bei der Abwassergebührenabrechnung

Grundstück:
Ortsteil bzw. Straße, Haus-Nr.

Eigentümer:
Name, Vorname

Ich zeige hiermit den Neueinbau / den Wechsel (*Nicht zutreffendes bitte streichen !*) eines privaten Wasserzählers an, der bei der Abwassergebührenabrechnung berücksichtigt werden soll:

Einbaudatum: Zähler-Nr.:

Einbaustand: Ablauf der Eichfrist:

Nur bei Zählerwechsel auszufüllen:

Zählernummer des vorherigen Zählers: Ausbaustand:

- Der Zähler soll als „Gartenzähler“ Trinkwassermengen nachweisen, die im Außenbereich z.B. zur Gartenbewässerung oder Befüllung eines Pools genutzt und nicht als Abwasser eingeleitet werden. Diese sollen künftig bei der Abwassergebührenabrechnung abgesetzt werden.
- Der Zähler soll Brunnen- oder Regenwassermengen messen, die als Abwasser eingeleitet werden (nach einer Nutzung für die Toilettenspülung o.ä.). Diese Wassermengen sind künftig in die Abwassergebührenabrechnung einzubeziehen.
- sonstiger Zweck – Bitte erläutern !

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bestätigung durch das zugelassene Installateur-Unternehmen:
Unterschrift, Firmenstempel

Vom Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittichenau bei der kostenpflichtigen Abnahme der Zähleranlage (nach Neueinbau oder Zählerwechsel) auszufüllen:

- Die o.g. Daten sind korrekt. Die o.g. Daten wurden korrigiert.
- Die private Zähleranlage entspricht den Anforderungen der Abwassergebührensatzung.
- Der Zähler wurde verplombt.

.....
Ort, Datum

.....
Mitarbeiter Eigenbetrieb Abwasser